

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 612-4/1999-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 25. März 1999, mit der das System der Numerierung von Gebäuden sowie die Ausführung und Anbringung der Kennzeichen (Gebäudenumerierungsverordnung) festgelegt werden.

Gemäß § 41 Absatz 2 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, wird verordnet:

§ 1

System der Numerierung

(1) Als Orientierungsnummern sind für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage im Gebiet der Marktgemeinde Zahlen unter Beifügung des in Betracht kommenden Ortschaftsnamens sowie gegebenenfalls des Straßen-, Wege- oder Platznamens festzusetzen.

(2) An Straßen und Wegen hat die Numerierung ab dem Beginn der Verkehrsfläche auf der linken Straßenseite mit ~~s~~1% beginnend und mit ungeraden Zahlen, auf der rechten Straßenseite mit ~~s~~2% beginnend und mit geraden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen. Mit der Numerierung ist tunlichst ab der Verkehrsfläche mit der größeren Verkehrsbedeutung zu beginnen.

(3) An Plätzen ist die Numerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn vorzunehmen.

(4) Ist die Zahl, die für ein Gebäude zufolge seiner Lage gemäß Absatz 2 oder 3 festzusetzen wäre, bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls keine Umnumerierung erfolgt, die vorgesehene Zahl unter Zusatz eines Buchstabens (in der Reihenfolge des Alphabets) zu erhalten.

(5) Für Gebäude mit mehreren Stiegenhäusern können je nach Zweckmäßigkeit eine oder mehrere Orientierungsnummern festgesetzt werden. Wird nur eine Orientierungsnummer festgesetzt, so hat jedes Stiegenhaus eine Stiegennummer zu erhalten.

(6) Hat ein Gebäude Zugänge an mehreren Straßen oder Wegen, so können für das Gebäude, sofern zweckmäßig, entsprechend den Zugängen auch mehrere Orientierungsnummern festgesetzt werden.

(7) In Ortschaften ohne Straßenbezeichnungen hat die Numerierung von Gebäuden mit fortlaufenden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen. Freiwerdende Nummern sind wieder zu vergeben.

§ 2

Anbringen der Kennzeichen

(1) Die Kennzeichen sind tunlichst am Gebäude in unmittelbarer Nähe des Hauszuges

so anzubringen, daß sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und lesbar sind.

(2) Sofern dies nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten (Entfernung des Gebäudes von der Verkehrsfläche, fehlende Einsehbarkeit aufgrund gegebener Bebauung etc.) erforderlich ist, so sind gleiche Orientierungsnummern auch im Zufahrtbereich der Liegenschaft (Einfriedung in Tornähe) anzubringen.

(3) An Gebäuden sind Orientierungsnummern in einer Höhe von mindestens 1,80 Meter und höchstens 3,00 m über dem Gelände, an Einfriedungen oder dgl. mehr in einer Höhe von mindestens 0,80 Meter anzubringen.

(4) Hausnummerntafeln, die infolge Beschädigung oder Witterungseinflüsse nicht oder nur mehr schwer lesbar sind, sind vom Objekteigentümer gegen neue auszutauschen.

§ 3

Art und Ausführung der Kennzeichnung

(1) Die Hausnummerntafeln sind einheitlich als flache Tafeln in Metall mit der Mindeststärke von einem Millimeter in der Größe von mindestens 200 x 160 oder 240 x 180 Millimeter mit der für die Befestigung benötigten Schraublöchern auszuführen.

(2) Der Tafelgrund ist in dunkelblauer Farbe und rückstrahlend, die Beschriftung in weißer Farbe auszuführen.

(3) Die Schrift kann entweder

- a) mit Klebetext
- b) einbrennlackiert oder
- c) erhaben geprägt

ausgeführt sein. Die Numerierung hat in arabischen Ziffern in der Größe von sieben bis höchstens 8 Zentimetern zu erfolgen. Im unteren Teil der Tafel ist einzeilig der Ortschafts-, Straßen-, Weg- oder Platzname in Druckschrift, erforderlichenfalls in abgekürzter Form anzuführen. Im oberen Teil der Tafel ist die Bezeichnung „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ zulässig.

(4) Für die Kennzeichnung der Stiegehäuser gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß in diesem Fall im oberen Teil der Tafel in Druckschrift das Wort „Stiege“ aufzuscheinen hat.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kundgemacht wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Woschitz)

Angeschlagen am:
Abgenommen am: